

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

A Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

A1	Beginn des Vertrages
A2	Dauer und Ende des Vertrages
A3	Handänderung
A4	Prämien
A5	Änderung des Vertrages
A6	Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall
A7	Kündigung im Schadenfall
A8	Verjährung
A9	Sanktionen / Embargos
A10	Begriffe
A11	Gerichtsstand
A12	Anwendbares Recht
A13	Datenschutz
A14	Mitteilungen
A15	Versicherer
A16	Verhältnis zu weiteren Bedingungen

A1 Beginn des Vertrages

- A1.1 Die Versicherung beginnt mit dem Datum, das in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage aufgeführt ist.
- A1.2 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- A1.3 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.
Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- A1.4 Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A2 Dauer und Ende des Vertrages

- A2.1 Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.
- A2.2 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- A2.3 Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.
- A2.4 Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.
- A2.5 Eine vorläufige Deckungszusage kann von beiden Parteien gekündigt werden. Sie erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer beziehungsweise bei der Gesellschaft.
- A2.6 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

A3 Handänderung

- A3.1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- A3.2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- A3.3 Die Gesellschaft kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

A4 Prämien

- A4.1 Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsperiode festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- A4.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe der Versicherungsperiode fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. A4.3 der AB hiernach bloss als gestundet.
Bei Ratenzahlung kann die Gesellschaft einen Zuschlag verlangen.
- A4.3 Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen der versicherten Sparten über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.
- A4.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
A4.4.1 wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
A4.4.2 wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.
- A4.5 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden eintreten.
- A4.6 Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

A5 Änderung des Vertrages

- A5.1 Die Gesellschaft kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien, Selbstbehalte, Versicherungsbedingungen und gesetzliche Änderungen).
- A5.2 Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.
- A5.3 Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

- A5.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
- A5.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

A6 Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall

- A6.1 Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance
Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor, ist er eingetreten oder wurden hierfür Ansprüche gestellt, haben der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11
Telefax +41 58 358 03 01
E-Mail schadenservice@allianz.ch
Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst
Internet www.allianz.ch/schaden
- A6.2 Rechtsschutzversicherung
Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, müssen der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die CAP sofort über einen der nachstehenden Kanäle benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern:
Telefonzentrale für Anrufe +41 58 358 09 00
Telefax +41 58 358 09 01
Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst
Internet www.cap.ch
- A6.3 Die Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der versicherten Sparten.
- A6.4 Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A7 Kündigung im Schadenfall

- A7.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.
- A7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- A7.3 Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

A8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

A9 Sanktionen / Embargos

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

A10 Begriffe

- A10.1 Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten können der Versicherungsnehmer und die weiteren versicherten Personen Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an ihrem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A12 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

A13 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

A14 Mitteilungen

- A14.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen.
- A14.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.
- A14.3 Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sieht für verschiedene Mitteilungen vor, dass diese in einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen können. Die Gesellschaft akzeptiert in diesen Fällen Mitteilungen des Versicherungsnehmers per E-Mail, auch wenn die Versicherungsbedingungen die Schriftlichkeit vorsehen. Dies betrifft die Kündigung sowie Mitteilungen in Bezug auf die Gefahrminderung, Mehrfachversicherung und Handänderung.

A15 Versicherer

- A15.1 Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, in diesen Allgemeinen Bedingungen Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
Postadresse: Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich
- A15.2 Rechtsschutzversicherung
CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, in diesen Gemeinsamen Bestimmungen Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
Postadresse: CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich

A16 Verhältnis zu weiteren Bedingungen

Die weiteren für den Vertrag anwendbaren Bedingungen der entsprechenden Sparten (wie Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Besondere Bedingungen) bleiben vorbehalten und gehen diesen Gemeinsamen Bestimmungen vor.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung

Der Police sind nur diejenigen Allgemeinen Bedingungen beigelegt, die für den Vertrag gültig sind.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- C0.1 Generelle Ausschlüsse
- C0.2 Versicherungsort
- C0.3 Deckung für neue Firmen und neue Standorte
- C0.4 Schadenminderungskosten
- C0.5 Automatische Anpassung der Versicherungssumme
- C0.6 Versicherter Wert für Einrichtungen

Versicherungsfall

- C0.7 Obliegenheiten im Schadenfall
- C0.8 Schadenermittlung und Schadenabwicklung
- C0.9 Sachverständigenverfahren
- C0.10 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen
- C0.11 Unterversicherung
- C0.12 Verletzung der Sorgfaltspflichten
- C0.13 Berechnung der Entschädigung
- C0.14 Zahlung der Entschädigung
- C0.15 Sicherung des Realkredites
- C0.16 Verjährung

Allgemeine Bestimmungen

- C0.17 Gefahrserhöhung und -minderung
- C0.18 Mehrfach- und Mitversicherung
- C0.19 Sorgfaltspflichten
- C0.20 Meldestelle / Mitversicherungspolice
- C0.21 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- C0.22 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

C0.1 Generelle Ausschlüsse

- C0.1.1 Nicht versichert sind:
- a) Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter;
 - b) Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
 - c) Sachen, Kosten und Erträge, für die eine separate Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
 - d) Schäden
 - durch kriegerische Ereignisse;
 - durch Neutralitätsverletzungen;
 - durch Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - durch innere Unruhen;
 - die, unabhängig davon, ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;

- nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Die Gesellschaft haftet nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;

- e) Schäden, die direkt oder indirekt zurückzuführen sind auf Erdbeben (=Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanische Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- f) ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- g) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

C0.1.2 Im Weiteren gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen Bedingungen (AB) der mitversicherten Sparten sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

C0.2 Versicherungsort

C0.2.1 Standortversicherung

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte und auf die dazugehörenden Areale. Für die versicherten Waren und Einrichtungen besteht zwischen diesen Standorten Freizügigkeit. Mit Ausnahme der Versicherungssparte Fahrhabe Feuer- / Elementarversicherung ist die Entschädigung begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme des Standorts mit der höchsten Versicherungssumme und die Versicherungssummen werden nicht kumuliert. Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben ist dort versichert, wo sie sich betriebsbedingt befindet.

C0.2.2 Aussenversicherung

Ausserhalb des in Art. C0.2.1 der AB umschriebenen Bereiches sind die versicherten Waren und Einrichtungen, bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme, in Zirkulation oder an einer Ausstellung auf erstes Risiko auf der ganzen Welt versichert.

Die Aussenversicherung gilt für versicherte Waren und Einrichtungen, die sich vorübergehend und nicht länger als zwei Jahre ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte befinden.

Elementarschäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind nicht versichert. Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben, welche sich betriebsbedingt im angrenzenden Gebiet des benachbarten Auslandes befindet, ist gegen Elementarschäden gedeckt.

Die Aussenversicherung gilt nicht für neue Firmen und neue Standorte, wenn für diese die Deckung gemäss Art. C0.3 der AB zur Anwendung kommt.

C0.3 Deckung für neue Firmen und neue Standorte

C0.3.1 In der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein während der Vertragsdauer neu gegründete oder übernommene Firmen, an deren stimmberechtigten Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mindestens 50 % beteiligt ist, und neue Standorte sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

C0.3.2 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Übernahme (bei Neubauten ab der Bauabnahme) der Gesellschaft die neuen Standorte zu melden. Unterbleibt die Meldung, so entfällt diese Deckung.

C0.4 Schadenminderungskosten

C0.4.1 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten.

C0.4.2 Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

C0.5 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

C0.5.1 Die Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen wird jährlich, bei Fälligkeit der Prämie, der Preisentwicklung angepasst und die Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssumme neu berechnet. Massgebend für die Summenanpassung ist der per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungswesen bzw. der schweizerischen Finanzmarktaufsicht genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

C0.5.2 Zusatzversicherungen sind von der automatischen Anpassung ausgenommen.

C0.6 Versicherter Wert für Einrichtungen

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wurde. Folientunnels sind immer nur zum Zeitwert versichert.

Versicherungsfall

C0.7 Obliegenheiten im Schadenfall

C0.7.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

a) die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11

Telefax +41 58 358 03 01

E-Mail schadenservice@allianz.ch

Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst

Internet www.allianz.ch/schaden

b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;

c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und dem vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;

e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;

f) jede Handlung oder Unterlassung zu verantworten, durch die er das Regressrecht der Gesellschaft verkürzt oder vereitelt.

C0.7.2 Bei Diebstahl sowie Schäden durch innere Unruhen und böswillige Beschädigung hat er ferner:

a) die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;

b) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;

c) der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden, oder wenn er über sie Nachricht erhält.

C0.7.3 In der Betriebsunterbrechungs-Versicherung hat er ferner:

a) während der Haftzeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Gesellschaft hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;

b) der Gesellschaft die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt;

c) der Gesellschaft und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten; er hat zu diesem Zweck auf Verlangen der Gesellschaft die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege

und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Feuerversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen;

d) auf Verlangen der Gesellschaft bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei die Gesellschaft oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

C0.8 Schadenermittlung und Schadenabwicklung

C0.8.1 Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

C0.8.2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

C0.8.3 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

C0.8.4 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

C0.8.5 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

C0.8.6 Bei Diebstahlschäden hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

C0.8.7 Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

C0.8.8 In der Betriebsunterbrechungs-Versicherung wird der Schaden grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

C0.9 Sachverständigenverfahren

C0.9.1 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

a) Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

b) Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

c) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche die Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

d) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

C0.10 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen

C0.10.1 Der Anspruchsberechtigte hat pro Schadenereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Elementarschadenversicherung" der "Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen" (AVO). Der Selbstbehalt wird für Fahrhabe-, Gebäude- und Betriebsunterbrechungsschaden je einmal abgezogen.

C0.10.2 In den Fällen, bei denen die Allgemeinen Bedingungen oder die Police Leistungsbegrenzungen vorsehen, wird wie folgt vorgegangen:

a) Vorerst wird der Schaden gemäss Vertrag und Gesetz berechnet;

b) von diesem Betrag kommt der Selbstbehalt in Abzug;

c) erst danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung.

In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

C0.10.3 Soweit die Allgemeinen Bedingungen Summenbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorge-

sehen ist.

C0.10.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, vermindern sich die Versicherungssummen nicht dadurch, dass Entschädigung geleistet wird.

C0.11 Unterversicherung

C0.11.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht.

C0.11.2 Mit Ausnahme in der Betriebsunterbrechungs- und Hygieneversicherung wird bei der Versicherung auf "Erstes Risiko" der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

C0.11.3 Wurde in der Betriebsunterbrechungs- oder der Hygieneversicherung dem Vertrag ein zu niedriger Bruttoumsatz oder ein zu niedriger versicherungstechnischer Bruttogewinn zugrundegelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte, bzw. das nach den Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Betriebsunterbrechungs- bzw. Hygieneversicherung geltende Geschäftsjahr massgebend.

Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet:

- Wenn die in der Police zugrunde gelegten Werte des Bruttoumsatzes oder des versicherungstechnischen Bruttogewinns weniger als 20% von den tatsächlichen Werten abweichen.
- Bei Schadenssummen kleiner CHF 100'000.-

C0.12 Verletzung der Sorgfaltspflichten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

C0.13 Berechnung der Entschädigung

C0.13.1 Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste (Totalschaden). Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen.

C0.13.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

C0.13.3 Ersatzwert ist bei:

- a) Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
- b) Einrichtungen der Neuwert;
- c) Fahrbauwerken, die am gleichen Ort nicht wieder erstellt werden, der Wert, den das unmontierte Material am Versicherungsort zur Zeit des Schadenereignisses hat, abzüglich eingesparte Demontage- oder Abbruchkosten;
- d) Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;
- e) Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Gesellschaft für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung.

C0.14 Zahlung der Entschädigung

C0.14.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist.

C0.14.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

C0.14.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

C0.14.4 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1 % über dem mittleren SARON-Zinssatz liegt.

C0.15 Sicherung des Realkredits

C0.15.1 Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich

angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

C0.15.2 Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

C0.16 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Allgemeine Bestimmungen

C0.17 Gefahrerhöhung und -minderung

C0.17.1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.

C0.17.2 Bei einer wesentlichen Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

C0.17.3 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

C0.18 Mehrfach- und Mitversicherung

C0.18.1 Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrages keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich kündigen;

C0.18.2 Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

C0.19 Sorgfaltspflichten

C0.19.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

C0.19.2 In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

C0.19.3 Solange das Gebäude oder die Geschäftsräume, wenn auch nur vorübergehend, unbenützt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

C0.19.4 Der Versicherungsnehmer trifft Massnahmen, damit nach einem Schaden im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten und Programme so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

C0.20 Meldestelle / Mitversicherungspolice

C0.20.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen;

C0.20.2 Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Mitversicherungspolicen), eine Gesellschaft mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben;

C0.20.3 Bei Mitversicherungspolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

C0.21 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

C0.22 Begriffserklärungen

C0.22.1 Neuwert

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuerstellung (Neuwert) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.

C0.22.2 Zeitwert

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuerstellung (Neuwert) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

C0.22.3 Marktpreis

Der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss.

C0.22.4 Teilschaden

a) bei Neuwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Neuwert berücksichtigt.

b) bei Zeitwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Zeitwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Zeitwert berücksichtigt.

C0.22.5 Totalschaden

a) bei Neuwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Neuwert übersteigen.

b) bei Zeitwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Zeitwert übersteigen.

C0.22.6 Versicherungswert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses. Dazu zählt auch jeder Zeitpunkt, an dem während der Vertragsdauer die Versicherungssumme verändert wird. Der Versicherungswert ist massgebend für die Bestimmung der Versicherungssumme.

C0.22.7 Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung.

C0.22.8 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen. Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff Terrorismus.

C0.22.9 Waren

a) Selbsthergestellte Waren

Waren in Fabrikation und Fertigfabrikate.

b) Eingekaufte Waren

Rohmaterial, Betriebsmaterial (wie Farbstoffe, Chemikalien,

Schmier- und Reinigungsmittel, Packmaterial), Brennstoffe, Drucksachen, Büromaterial und noch nicht verwendetes Material für die Datenverarbeitung, Halb- und Fertigfabrikate.

C0.22.10 Einrichtungen

a) Betriebseinrichtungen

Maschinen samt Fundamenten und Kraftleitungen, Werkzeuge, Instrumente, Fabrikgerätschaften, Apparate, Ersatzteile, Betriebs- und Lagermobilen sowie Lagereinrichtungen, bauliche Einrichtungen (vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert), Fahrnisbauten.

b) Büroeinrichtungen

Büromobiliar und -maschinen wie Telefax, Telekommunikationsanlagen.

c) Elektronische Datenverarbeitungsanlagen

EDV-Geräte, Apparate und Maschinen.

d) Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Elektrofahrzeuge, Hubstapler und dergleichen, Motorfahräder, Fahrräder.

C0.22.11 Ernteerzeugnisse

Geerntete Erzeugnisse.

C0.22.12 Dritteigentum

Anvertraute, gemietete und geleaste Sachen.

C0.22.13 Automaten

Geräte, die Geld oder Waren abgeben, sowie Spiel- und Musikautomaten.

C0.22.14 Fahrnisbauten

Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden.

C0.22.15 Geldwerte

Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, Kunden- und Kreditkarten, Telefon-Taxikarten und Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

C5 Fahrhabe Betriebsunterbrechung und Mehrkosten

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

C5.1 Versicherte Erträge und Kosten

Versicherungsumfang

C5.2 Versicherte Gefahren und Schäden

C5.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

C5.4 Versicherter Wert

Versicherungsfall

C5.5 Berechnung des Schadens

C5.6 Besondere Umstände

C5.7 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

C5.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen

C5.9 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

C5.1 Versicherte Erträge und Kosten

Versichert sind wahlweise und gemäss Definition in der Police:

C5.1.1 Der Bruttoumsatz (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer) und Mehrkosten (inkl. Schadenminderungskosten und besondere Auslagen);

C5.1.2 Der versicherungstechnische Bruttogewinn und Mehrkosten (inkl. Schadenminderungskosten und besondere Auslagen), sowie variable Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der versicherungstechnische Bruttogewinn abgebaut werden können;

C5.1.3 Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind und gemäss den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) nicht in die Feuer- und Elementarschaden-, Diebstahl-, Wasser-, Glasversicherung oder die Versicherung zusätzlicher Gefahren eingeschlossen werden können.

Allfällige Minderkosten werden mit den berechneten Mehrkosten verrechnet;

C5.1.4 Miet- und Lizenzträge

Versichert sind Miet- und Lizenzträge versicherter Firmen, sofern diese im deklarierten Bruttoumsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthalten sind;

C5.1.5 Subventionen und Beiträge

Versichert sind Subventionen und Beiträge, sofern diese im deklarierten Bruttoumsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthalten sind.

Versicherungsumfang

C5.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

C5.2.1 Unterbrechungsschäden aufgrund der in der Police bezeichneten Gefahren;

Ein versicherter Unterbrechungsschaden liegt vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens an Fahrhabe, Gebäuden oder anderen Werken vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann;

Dieser Schaden muss

- a) in den in der Police bezeichneten Gebäuden oder auf dem dazu gehörenden Areal oder
- b) an Fahrhabe, die dem Versicherungsnehmer gehört und sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareal befindet (Ausserversicherung)

eingetreten und durch die zugrunde liegenden Bedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein;

C5.2.2 Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Versichert ist die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren;

C5.2.3 Wechselwirkungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden gemäss Artikel C5.2.1 infolge eines versicherten Sachschadens, der bei einem zudienenden oder abnehmenden mitversicherten Betrieb entsteht;

C5.2.4 Rückwirkungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge eines versicherten Sachschadens gemäss Artikel C5.2.1 in einem direkt zudienenden oder abnehmenden Fremdbetrieb. Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb;

C5.2.5 Rückwirkung interaktive Infrastruktur

Versichert sind Unterbrechungsschäden gemäss Artikel C5.2.1 infolge eines versicherten Sachschadens an der in der Schweiz und Fürstentum Liechtenstein gelegenen Infrastruktur wie Parkhaus, Zu- oder Abfahrtswege, Internetzugang und Kommunikationsnetz. Die Karenzfrist beträgt 2 Tage.

C5.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

C5.3.1 Personenschäden und Umstände ohne adäquaten Kausalzusammenhang

Unterbrechungsschäden oder Vergrösserung des Unterbrechungsschadens infolge Personenschäden sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem adäquaten Kausalzusammenhang stehen;

C5.3.2 Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Vergrösserung des Unterbrechungsschadens infolge öffentlich-rechtlichen Verfügungen, soweit sich diese auf Sachen beziehen, die nicht vom Sachschaden gemäss Art. C5.2.1 betroffen sind;

C5.3.3 Vergrösserung der Anlage oder Erneuerungen

Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapazitätserweiterung oder Erneuerung der Anlage, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;

C5.3.4 Kapitalmangel

Unterbrechungsschäden oder Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapitalmangel, auch wenn er durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;

C5.3.5 Rückwirkungsschäden

Nicht versichert sind Rückwirkungsschäden infolge eines Elementarereignisses, infolge eines Erdbebenereignisses sowie bei inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein;

C5.3.6 Im weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsamen Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

- C5.4 Versicherte Werte
Grundlage des Vertrages bildet:
- C5.4.1 Der Bruttoumsatz (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer) des in der Police erwähnten Geschäftsjahres
oder
- C5.4.2 Der versicherungstechnische Bruttogewinn des in der Police erwähnten Geschäftsjahres
oder
- C5.4.3 Die vereinbarte Versicherungssumme (maximale Summe pro Schadenereignis) für Mehrkosten.

Versicherungsfall

- C5.5 Berechnung des Schadens
- C5.5.1 Die Gesellschaft ersetzt je nach Vereinbarung in der Police:
- a) Umsatzausfall und Mehrkosten
Die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Bruttoumsatzes, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.
Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die Gesellschaft die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, denen keine Tätigkeit gegenüber steht;
- b) versicherungstechnischer Bruttogewinn und Mehrkosten
Die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinns, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.
Bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinns werden die variablen Kosten gemäss Art. C5.1.2 berücksichtigt.
Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die Gesellschaft die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, denen keine Tätigkeit gegenüber steht;
- c) Mehrkosten gemäss Artikel C5.1.3;
- d) Miet- und Lizenzzerträge
Mietzinse oder andere Abgaben, die die versicherten Firmen untereinander bezahlen, sind im Schadenfalle als fortlaufende Kosten mitversichert. Sie sind in den Bruttoumsätzen der versicherten Firmen (Mieter) als fortlaufende Kosten enthalten und somit nicht als Erlös im Bruttoumsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn zu deklarieren.
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, in Abweichung von OR Art. 259 d auf die ihm gegenüber der mitversicherten Firmen, in ihrer Eigenschaft als Gebäudeeigentümer, zustehende Einrede zur Vorenthaltung des Mietzinses zu verzichten;
- e) Subventionen und Beiträge
Subventionen und Beiträge werden höchstens in Verhältnis des ausgefallenen zum erwarteten Umsatz oder den versicherungstechnischen Bruttogewinn ersetzt;
- f) Wechselwirkungsschaden
Es wird auf die Zahlen der vom Schaden direkt wie auch indirekt betroffenen mitversicherten Firmen abgestellt. Kann ein Ertragsausfall durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer andern mitversicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt;
- g) Öffentlich-rechtliche Verfügungen
Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre;
- h) Schadenminderungsmassnahmen
Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

- C5.6 Besondere Umstände
- C5.6.1 Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, welche das Ergebnis gemäss Artikel C5.5.1 während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre;
- C5.6.2 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttoumsatz oder den versicherungstechnischen Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
- C5.7 Berechnung der Entschädigung
Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme.

Allgemeine Bestimmungen

- C5.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
- C5.9 Begriffserklärungen
- C5.9.1 Bruttoumsatz (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer)
Darunter ist zu verstehen bei:
- a) Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- b) Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate;
- c) Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
Bestandesvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten;
- C5.9.2 Versicherungstechnischer Bruttogewinn
Dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variable Kosten. Die Ermittlung erfolgt aufgrund des der Police beigehefteten Formulars "Berechnung des versicherungstechnischen Bruttogewinnes";
- C5.9.3 Variable Kosten
Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter;
- C5.9.4 Schadenminderungskosten
Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Pflicht zur Schadenminderung gemäss Art. C0.7.3 a) der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung entstanden sind;
- C5.9.5 Besondere Auslagen
Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

C2 Fahrhabe Diebstahlversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- C2.1 Versicherte Sachen und Kosten
- C2.2 Besondere Vereinbarung
- C2.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- C2.4 Versicherte Gefahren und Schäden
- C2.5 Besondere Vereinbarung
- C2.6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- C2.7 Versicherungsort

Allgemeine Bestimmungen

- C2.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

- C2.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
 - C2.1.1 Waren und Einrichtungen sowie Dritteigentum;
 - C2.1.2 Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben. Diese umfasst die dem Betrieb dienenden Sachen, wie landwirtschaftliche Betriebsfahrhabe, Ernteerzeugnisse, Gross- und Kleinvieh, sowie Dritteigentum;
 - C2.1.3 Besondere Sachen und Kosten;
 - C2.1.4 Geldwerte.
- C2.2 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
 - C2.2.1 Automaten samt Inhalt (ausgenommen Verpflegungsautomaten für das Personal);
 - C2.2.2 Diebstahlgefährdete Waren (sofern es sich um Handelswaren handelt):
 - Antiquitäten, Briefmarken, Kunstgegenstände, Medaillen, Münzen, Orientteppiche, Pelze und Lederwaren, Designerkleider und Kleidungsstücke mit Verkaufspreis > CHF 1000.-, Sportartikel mit Verkaufspreis > CHF 1000.-, Optische Geräte inkl. Brillen, Tabakwaren, Waffen;
 - Bijouteriewaren, Armband- und Taschenuhren aller Art, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen;
 - Sämtliche Geräte der Unterhaltungselektronik wie Radio-, TV-, Hi-Fi-, Video-, CD-, DVD-Geräte, Spielkonsolen, Film- und Fotokameras, Bild- und Tonträger;
 - Computer-Hard- und Software, Mobiltelefone, Tablets und elektronische Agenden (Organizer), Navigationsgeräte;
 - C2.2.3 Motorfahrzeuge (ausgenommen Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder), Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör und Ladungen.
- C2.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
 - C2.3.1 Nicht versichert sind:
Geldwerte des Personals;
 - C2.3.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- C2.4 Versicherte Gefahren und Schäden
 - C2.4.1 Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

a) Einbruchdiebstahl

Das heisst Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen; Ausbruchdiebstahl ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl:

- durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;
- durch gewaltsames Eindringen in abgeschlossene Baracken und Container.

b) Beraubung

Das heisst Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

C2.4.2 Die Versicherung ersetzt die im Verlust, in der Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen bestehenden Schäden sowie Beschädigungen des in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäudes.

C2.5 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist versichert:

- C2.5.1 Betriebsunterbrechung gemäss separaten Bedingungen;
- C2.5.2 Skulpturen im Freien gegen Diebstahl und Beschädigung aller Art.
- C2.6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

C2.6.1 Nicht versichert sind:

- a) Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat;
- b) Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Seng- und Hitzeschäden, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon oder Elementarereignissen entstehen.

C2.6.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

C2.7 Versicherungsort

In Änderung von Art. C0.2.2 gilt:

C2.7.1 Aussenversicherung

Ausserhalb des in Artikel C0.2.1 umschriebenen Bereiches sind auf erstes Risiko in Zirkulation oder an einer Ausstellung auf der ganzen Welt versichert bei:

a) Einbruchdiebstahl

- Waren, Einrichtungen, Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben bei nicht betriebsbedingter Verlegung, Dritteigentum sowie besondere Sachen und Kosten sowie
- Geldwerte;

b) Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus abgeschlossenen Baracken und Containern, abgeschlossenen Fahrzeugen und aus unvollendeten, abgeschlossenen Bauten:

- Waren, Einrichtungen, Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben bei nicht betriebsbedingter Verlegung, Dritteigentum, besondere Sachen und Kosten.

Eine Baute gilt als unvollendet:

- bei Neubauten, solange die Bauabnahme nicht erfolgt ist;
- bei Sanierungen / Umbauten, sofern eine provisorische Bautüre vorhanden ist;

c) Beraubung:

- Waren, Einrichtungen, Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben bei nicht betriebsbedingter Verlegung, Dritteigentum sowie besondere Sachen und Kosten sowie Geldwerte

Dies gilt jedoch nur, wenn sie sich vorübergehend und nicht länger als zwei Jahre ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte befinden.

Die Aussenversicherung gilt nicht für neue Firmen und neue Standorte, wenn für diese die Deckung gemäss Art. C0.3 der zugrundeliegenden Gemeinsamen Bestimmungen Fahrhabeversicherung zur Anwendung kommt.

Allgemeine Bestimmungen

C2.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2019

C9 Fahrhabe Versicherung gegen Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- C9.1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge
C9.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versicherungsumfang

- C9.3 Versicherte Gefahren und Schäden
C9.4 Besondere Vereinbarung
C9.5 Versicherungsort
C9.6 Subsidiärdeckung

Versicherungsdauer

- C9.7 Kündigungsfrist

Allgemeine Bestimmungen

- C9.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen
C9.9 Begriffserklärungen
-

Gegenstand der Versicherung

- C9.1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge
Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- C9.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Erträge
Nicht versichert sind:
- C9.2.1 Geldwerte des Personals;
- C9.2.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Bestimmungen Fahrhabeversicherung (ausgenommen Artikel C0.1.2a) sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
-

Versicherungsumfang

- C9.3 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind:
- C9.3.1 Die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von
- Erdbeben;
 - Tsunami;
 - vulkanischen Eruptionen.
- C9.4 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:
- C9.4.1 Betriebsunterbrechung gemäss separaten Bedingungen.
- C9.5 Versicherungsort
Die Deckung erstreckt sich auf den in der Police bezeichneten Standort der versicherten Sache innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- C9.6 Subsidiärdeckung
Wird diese Erdbebenversicherung als Zusatz zu einer kantonalen Feuerversicherung für Fahrhabe gewährt, so gilt diese Deckung subsidiär zu allfällig zur Leistung verpflichteten, kantonalen Erdbeben-Fonds.

Versicherungsdauer

- C9.7 Kündigungsfrist

Diese Zusatzdeckung über Erdbeben und vulkanische Eruptionen kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Allgemeine Bestimmungen

- C9.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB).

- Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- Bei Einschluss der Betriebsunterbrechungsversicherung und Mehrkosten gelten ebenfalls die Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C5 Betriebsunterbrechung und Mehrkosten;
- Zusatzbedingungen (ZB) Fahrhabeversicherung, Besondere Sachen und Kosten.

- C9.9 Begriffserklärungen

- C9.9.1 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

- C9.9.2 Tsunami

Eine sich schnell fortbewegende Wasserwelle infolge eines Erdbebens auf dem Meeres- oder Seegrund.

- C9.9.3 Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

- C9.9.4 Ereignisdefinition

Alle Erdbeben und/oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

C1 Fahrhabe Feuer- und Elementarversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- C1.1 Versicherte Sachen und Kosten
- C1.2 Vorsorgeversicherung für Waren und Einrichtungen
- C1.3 Besondere Vereinbarung
- C1.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- C1.5 Versicherte Gefahren und Schäden
- C1.6 Besondere Vereinbarung
- C1.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsfall

- C1.8 Leistungsbegrenzungen

Allgemeine Bestimmungen

- C1.9 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

- C1.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
- C1.1.1 Waren und Einrichtungen sowie gemietetes / geleastes Dritteigentum;
- C1.1.2 Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben. Diese umfasst die dem Betrieb dienenden Sachen, wie landwirtschaftliche Betriebsfahrhabe, Ernteerzeugnisse, Gross- und Kleinvieh, sowie gemietetes / geleastes Dritteigentum;
- C1.1.3 Übriges Dritteigentum (nicht gemietet / nicht geleast);
- C1.1.4 Besondere Sachen und Kosten;
- C1.1.5 Geldwerte.
- C1.2 Vorsorgeversicherung für Waren und Einrichtungen sowie gemietetes / geleastes Dritteigentum
- C1.2.1 Vorsorglich sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum in der Police vereinbarten Betrag mitversichert;
- C1.2.2 Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige der Waren und Einrichtungen bzw. der Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben zusammengezogen.
- C1.3 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- C1.3.1 Leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautehallen) sowie deren Inhalt;
- C1.3.2 Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör und Ladungen;
- C1.3.3 Treibhäuser, Treibbeefenster, Folientunnel und deren Inhalt;
- C1.3.4 Übrige Sachen (wie bauliche Anlagen, Infrastrukturanlagen).
- C1.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten
- C1.4.1 Nicht versichert sind:
Geldwerte des Personals;
- C1.4.2 Im Weiteren gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- C1.5 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind:
- C1.5.1 Feuerschäden (Feuerversicherung)
 - a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
 - b) Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind, einschliesslich dem Inhalt von Räumlichkeiten. Die Entschädigung ist auf den in der Police vereinbarten Betrag begrenzt;
 - c) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- C1.5.2 Elementarschäden (Elementarschadenversicherung)
Die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.
Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden.
- C1.6 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- C1.6.1 Betriebsunterbrechung gemäss separaten Bedingungen;
- C1.6.2 Elementarschäden an
 - a) Leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautehallen) sowie an deren Inhalt;
 - b) Wohnwagen, Mobilheime, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör und Ladungen;
 - c) Motorfahrzeuge als Handelsware im Freien oder unter Schirmdächern;
 - d) Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
 - e) Treibhäusern, Treibbeefenstern, Folientunnels und deren Inhalt;
 - f) Motorfahrzeugen mit Kontrollschildern;
 - g) Übrigen Sachen (wie bauliche Anlagen, Infrastrukturanlagen);
 - h) Gartenanlagen und Kulturen.
- C1.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Nicht versichert sind:
- C1.7.1 Feuerschäden (Feuerversicherung)
 - a) Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb, wie Erhitzungsschäden an Vorräten;
 - b) Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
 - c) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
 - d) Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
 - e) Schäden, die entstehen durch einen Feuerschaden gemäss Art. C1.5.1 der AB als Folge von Elementarereignissen gemäss Art. C1.5.2 der AB;

C1.7.2 Elementarschäden (Elementarschadenversicherung)

- a) Hagelschäden an Ernteerzeugnissen, welche sich auf dem Felde befinden;
- b) Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser;
- c) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- d) Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- e) Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

C1.7.3 Im Weiteren gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsfall

C1.8 Leistungsbegrenzungen

C1.8.1 In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Elementarschadenversicherung" der "Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen" (AVO).

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss Art. C1.6.2 der AB.

C1.8.2 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Allgemeine Bestimmungen

C1.9 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2019

C4 Fahrhabe Glasversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- C4.1 Versicherte Sachen und Kosten
- C4.2 Besondere Vereinbarung
- C4.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- C4.4 Versicherte Gefahren und Schäden
- C4.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Allgemeine Bestimmungen

- C4.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- C4.7 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

- C4.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
 - C4.1.1 Gebäudeverglasungen (Glas oder Plexiglas bzw. ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden), inklusive folgende Gläser und glasähnliche Materialien:
 - a) Badewannen- und Duschtassen;
 - b) Fassaden- und Wandverkleidungen;
 - c) Glaskeramikkochfelder;
 - d) Lavabos, Spültröge, Klosetts, inkl. Spülkasten, Bidets, Pissiors und Trennwände von Pissiors;
 - e) Leuchtreklamen und Firmenschilder aus Glas oder Kunststoff inkl. dazugehörige Beleuchtungskörper;
 - f) Lichtkuppeln aus Kunststoff;
 - g) Gläser von fest mit dem Gebäude verbundenen Sonnenkollektoren und Solarzellen inkl. Photovoltaikanlagen;
 - h) Kunst- und Natursteinplatten, welche als Küchen- und Badezimmerabdeckungen und Fensterablagen verwendet werden.
 - C4.1.2 Mobilierverglasungen (Glas oder Plexiglas bzw. ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden), inklusive Tischplatten aus Kunst- oder Naturstein.
 - C4.1.3 Mitversichert sind im Rahmen der Glas-Versicherungssumme als Folge eines versicherten Glasschadens:
 - a) Besondere Sachen und Kosten;
 - b) Kosten für Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge, geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas bei Bruchschäden;
 - c) Schäden durch Glassplitter an Gebäudebestandteilen und Mobilier.
- C4.2 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
 - C4.2.1 Kirchenfenster und künstlerische Scheiben wie Wappenscheiben und dergleichen;
 - C4.2.2 Treibhäuser und Treibbeetfenster;
 - C4.2.3 Gläser von Milchabsauganlagen;
Bruchschäden an Gläsern von Milchabsauganlagen (inkl. deren Glasleitungen) sind mitversichert. Schäden an Teilen des Melkaggregates inklusive Milchsammelstück sowie Abnutzungsschäden sind nicht versichert;
 - C4.2.4 Verglasung von Squash-Hallen.
- C4.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
Nicht versichert sind:
 - C4.3.1 Elektrische und elektronische Geräte (ausgenommen Glaskeramikkochfelder, Backofen, Steamer und Mikrowellengeräte);
 - C4.3.2 Elektrische Teile von Neonanlagen;
 - C4.3.3 Glasgeschirr, Glühbirnen, Hohlgläser und Beleuchtungskörper je-

der Art, optische Gläser, Uhren gläser;

- C4.3.4 Keramikacheln sowie Wand- und Bodenplatten aus Keramik oder Porzellan;
- C4.3.5 Spiegel, mit denen hantiert wird;
- C4.3.6 Verglasungen von Anhängern, Luftfahrzeugen, Mobilheimen, Motorfahrzeugen (ausgenommen Motorfahrrädern), Traktoren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Wohnwagen und Wasserfahrzeugen;
- C4.3.7 Bodenbeläge und Treppen;
- C4.3.8 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- C4.4 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind:
 - C4.4.1 Bruchschäden (gilt auch bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen);
 - C4.4.2 Schäden durch Glassplitter an Waren und Einrichtungen sowie an Gebäudebestandteilen infolge eines versicherten Ereignisses.
- C4.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Nicht versichert sind:
 - C4.5.1 Folge- und Abnutzungerscheinungen an versicherten Sachen gemäss Ziffer C4.1;
 - C4.5.2 Komplementär- und Folgeschäden an Gebäuden und baulichen Einrichtungen;
 - C4.5.3 Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an Gläsern und glasähnlichen Materialien oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen ereignen;
 - C4.5.4 Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern und glasähnlichen Materialien verursacht werden;
 - C4.5.5 Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweisssspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belages;
 - C4.5.6 Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;
 - C4.5.7 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (ausgenommen Glasbruchschäden infolge Überschallknall), Seng- und Hitzeschäden, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Elementarereignissen entstehen;
 - C4.5.8 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

- C4.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden
 - a) Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
 - b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.
- C4.7 Begriffserklärungen
- C4.7.1 Gebäudeverglasungen
Die mit den vom Versicherten benutzten Geschäftsräumen fest verbundenen Gläser;

C4.7.2 Mobiliarverglasungen

Die in diesen Räumen befindlichen Verglasungen an beweglichen Gegenständen.

C4.7.3 Gebäude

Als Gebäude im versicherungstechnischen Sinne gilt jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde. Dazu zählt ebenfalls der Rohbau. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 06.2021

C7 Fahrhabe Hygieneversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- C7.1 Versicherte Sachen und Kosten
C7.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- C7.3 Versicherte Gefahren und Schäden
C7.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
C7.5 Versicherungsort
C7.6 Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsfall

- C7.7 Berechnung des Schadens bei Betriebsschliessung
C7.8 Besondere Umstände bei Betriebsschliessung
C7.9 Berechnung der Entschädigung
C7.10 Haftzeit bei Betriebsschliessung

Allgemeine Bestimmungen

- C7.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen
C7.12 Kündigung
C7.13 Begriffserklärung

Gegenstand der Versicherung

- C7.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind wahlweise und gemäss Definition in der Police:
- C7.1.1 bei Betriebsschliessung:
- Der Bruttoumsatz (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer);
 - Der versicherungstechnische Bruttogewinn (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer);
 - Mehrkosten
Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Unter den Begriff Mehrkosten fallen:
 - Schadenminderungskosten (allfällige Minderkosten werden mit den berechneten Mehrkosten verrechnet);
 - Besondere Auslagen bis 20 % der Versicherungssumme. Sie entstehen durch das Schadenereignis, wirken sich jedoch erst nach Ablauf der Haftzeit schadenmindernd aus (z. B. Konventionalstrafen);
 - Subventionen und Beiträge
Versichert sind Subventionen und Beiträge, sofern diese im deklarierten Bruttoumsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthalten sind.
- C7.1.2 bei Warenschäden:
Waren und verwertbare Abfälle. Waren von Dritten (Dritteigentum) sind subsidiär mitversichert.
- C7.1.3 bei Verderb von Waren in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen:
Waren gemäss Police inkl. Kosten gemäss Art. C7.1.4 der AB.
- C7.1.4 Als Folge eines versicherten Ereignisses entstehende Aufräums- und Entsorgungskosten, Reinigungskosten.
- C7.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten
Nicht versichert sind:
- C7.2.1 Lebende Tiere und lebende Pflanzen;
- C7.2.2 Fleisch, das durch die amtliche Fleischschau nicht uneingeschränkt als tauglich, bzw. frei für den Import erklärt wurde;
- C7.2.3 Waren und Kosten, für die eine separate Versicherung besteht;
- C7.2.4 Tabak, Tabakwaren, Hanf und Hanferzeugnisse;
- C7.2.5 Medikamente;

C7.2.6 Blutprodukte, Spermien, Bakterien, Zellen;

C7.2.7 Im Weiteren gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- C7.3 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind:
- C7.3.1 Schäden infolge behördlich verfügter Massnahmen, um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lebensmittel zu verhindern:
- Betriebsschliessung
Versichert sind Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb infolge behördlich verfügter Massnahmen diese verfügten Massnahmen nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann;
 - Warenschäden
Versichert sind Waren, die infolge behördlich verfügter Massnahmen nicht mehr verwendet werden dürfen.
- C7.3.2 Warenverderb in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen
Verderb von Waren in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen wie Truhen, Schränke, begehbare Zellen sowie Kesseln und Tanks) infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heisanlage oder bei einer unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Unterbrechung der öffentlichen Stromzufuhr zum versicherten Betrieb;
Tiefkühlware gilt als verdorben, wenn sie infolge eines Defektes des Kühlaggregats oder eines Unterbruchs der Stromzufuhr zum versicherten Betrieb die Temperatur von 0 Grad Celsius überschritten hat und aufgrund lebensmittelrechtlicher Bestimmungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf;
Verderb von Waren in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen älter als 10 Jahren sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme nur versichert:
- Wenn die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen aufgrund eines Servicevertrags jährlich kontrolliert werden, oder
 - Die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen über einen Alarm mit Übermittlung verfügen, welcher bei einem Ausfall oder Defekt sofort auslöst.
- C7.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Nicht versichert sind:
- C7.4.1 Schäden infolge behördlicher verfügter Massnahmen, die nicht durch Einzelverfügung individuell und direkt an den versicherten Betrieb gerichtet sind (z.B. generell verfügte Einschränkungen oder Betriebsschliessungen) und nicht aufgrund eines nachweislichen Hygienemangels im versicherten Betrieb verfügt wurden;
- C7.4.2 Unterbrechungsschäden oder Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapitalmangel, auch wenn dieser durch Warenschaden oder Betriebsschliessung verursacht wird;
- C7.4.3 Schäden infolge Fehlfabrikation, die bei einer Qualitätskontrolle festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen;
- C7.4.4 Schäden infolge Viren aller Art, Prionen und Geschlechtskrankheiten jeder Art;
- C7.4.5 Schäden infolge von Krankheitserregern, für welche gemäss schweizerischem Epidemien-Gesetz eine "besondere" oder eine "ausserordentliche" Lage vorliegt;

- C7.4.6 Schäden infolge Übernahme von Waren, deren Infektion oder Kontamination oder der Verdacht dazu dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt bekannt gewesen sein sollte;
- C7.4.7 Schäden, welche durch die Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Glas-Versicherung gedeckt sind oder gemäss besonderer Vereinbarung gedeckt werden können;
- C7.4.8 Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- C7.4.9 Schäden infolge natürlichen Verderbs von Waren;
- C7.4.10 Schäden infolge privatrechtlicher Vereinbarungen, die zusätzlich zum öffentlichen Recht getroffen wurden;
- C7.4.11 Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen durch den Versicherungsnehmer oder durch die von ihm beauftragten Personen;
- C7.4.12 Schäden infolge gentechnisch veränderter Organismen/Genmanipulationen;
- C7.4.13 Schäden infolge Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
- C7.4.14 Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw., es sei denn, aufgrund der Schädlinge trete ein versichertes Ereignis gemäss Art. C7.3.1 ein;
- C7.4.15 Schäden infolge eines Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage durch mangelnden Unterhalt, Unterbruch der Stromzufuhr im versicherten Betrieb, Fehlmanipulation sowie Schäden an den Geräten selbst.
- C7.5 Versicherungsort
- C7.5.1 Die Haftung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte und auf die dazugehörenden Areale.
Vom Versicherungsnehmer ausgelieferte Waren sind weltweit mitversichert, sofern er nachweist, dass die Ware vor Auslieferung infiziert wurde;
- C7.6 Zeitlicher Geltungsbereich
- C7.6.1 Als ein Ereignis gelten die behördlich verfügten Massnahmen, unabhängig davon, ob und wie lange diese verlängert, abgeändert, unterbrochen, vollständig oder teilweise aufgehoben und/oder teilweise neu verordnet werden. Die Haftzeit beginnt mit dem Schadeneintritt.

Versicherungsfall

- C7.7 Berechnung des Schadens bei Betriebsschliessung
- C7.7.1 Die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Bruttoumsatz oder versicherungstechnischen Bruttogewinn, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.
Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz oder versicherungstechnischer Bruttogewinn zugrundegelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte, beziehungsweise für die Berechnung deklarierten Geschäftsjahr massgebend;
- C7.7.2 Mehrkosten gemäss Art. C7.1.1 c) der AB
Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
- C7.8 Besondere Umstände bei Betriebsschliessung
- C7.8.1 Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, welche das Ergebnis gemäss Art. C7.7.1 der AB während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre;
- C7.8.2 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttoumsatz oder den versicherungstechnischen Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
- C7.9 Berechnung der Entschädigung
- C7.9.1 bei Betriebsschliessung:
Die Entschädigung ist insgesamt pro Ereignis und pro Versicherungsjahr begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme;

C7.9.2 bei Warenschäden:

- Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste (Totalschaden). Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;
- Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt;
- Ersatzwert ist bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
- Können Waren aufbereitet werden, wird die Aufbereitung, das Um- oder Neuverpacken sowie ein allfälliger Minderwert vergütet.

C7.10 Haftzeit bei Betriebsschliessung

Die Gesellschaft haftet 90 Tage vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

Bei Saisonbetrieben ist die Haftzeit zusätzlich begrenzt durch den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.

Allgemeine Bestimmungen

C7.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

C7.12 Kündigung

Die Hygieneversicherung kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

C7.13 Begriffserklärungen

C7.13.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Der für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie der für Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten aufgewendete Betrag.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind (Dekontaminationskosten von Erdreich und Löschwasser sind jedoch versicherbar);

C7.13.2 Behördliche Verfügung

Als behördliche Verfügung gelten folgende, durch zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörden, aufgrund gesetzlicher Grundlagen direkt gegen den versicherten Betrieb erlassene Massnahmen:

- Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit;
- Beseitigung oder Aufbereitung von infizierten Waren;

C7.13.3 Anerkannte Behörde

Die Massnahmen müssen durch eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde ausgesprochen werden und die Grenzwerte der im Zeitpunkt des Schadens geltenden gesetzlichen Bestimmungen müssen überschritten sein;

C7.13.4 Konventionalstrafen

Die Entschädigung einer Konventionalstrafe ist nur versichert, wenn eine solche bereits vor Schadenereignis vertraglich zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Vertragspartner abgemacht bzw. festgelegt wurde und im Rahmen unserer Bedingungen auch entschädigt werden kann;

C7.13.5 Lebensmittel

Als Lebensmittel gelten Lebensmittel im Sinne des zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltenden Lebensmittelgesetzes;

C7.13.6 Besondere Auslagen

Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen;

C7.13.7 Gesetzliche Grundlagen

Der jeweils am Ereignistag gültige, in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen fixierte Grenzwert bildet die Beurteilungsbasis;

C7.13.8 Reinigungskosten

Reinigen und desinfizieren des Betriebes und der Transportmittel und die dadurch entstehenden Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen und Transportmitteln;

C7.13.9 Bruttoumsatz (inkl. Mehrwertsteuer sofern das Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist)

Darunter ist zu verstehen bei:

- a) Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- b) Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate;
- c) Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;

C7.13.10 Waren

Als Waren gelten selbsthergestellte und eingekaufte Lebensmittel sowie verwertbare Abfälle;

C7.13.11 Tiefkühlwaren

Unter Tiefkühlwaren sind Lebensmittel für die menschliche Ernährung zu verstehen, die bei Temperaturen von weniger als -15 Grad Celsius gelagert werden;

C7.13.12 Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen

Unter Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen sind alle durch dasselbe Tiefkühl-, Kühl- oder Heizaggregat versorgten Tiefkühl- und Kühlbehälter/-räume oder Heizanlagen zu verstehen. Die Zuteilung von elektrischer Energie ist nicht Bestandteil einer Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2018

C8 Fahrhabe Tierunfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- C8.1 Versicherte Sachen und Kosten
C8.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- C8.3 Versicherte Gefahren und Schäden
C8.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
C8.5 Versicherungsort

Versicherungsfall

- C8.6 Berechnung der Entschädigung
C8.7 Obliegenheiten im Schadenfall

Allgemeine Bestimmungen

- C8.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen
C8.9 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

- C8.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt, dem Versicherungsnehmer gehörende Tiere ab 61. Alterstag:
- C8.1.1 Tiere der Rindergattung;
- C8.1.2 Ziegen, Schafe;
- C8.1.3 Tiere der Pferdegattung;
- C8.1.4 Bisons, Dam- und Rothirsche, Kamele (inkl. Lamas, Alpakas);
Als Folge eines versicherten Ereignisses
- C8.1.5 Bergungs-, Räumungs- und Entsorgungskosten, sowie Tierarztkosten für den Schadennachweis.
- C8.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten
Nicht versichert sind:
- C8.2.1 Fremde Tiere;
- C8.2.2 Tiere als Handelswaren.

Versicherungsumfang

- C8.3 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind infolge eines Unfalles:
- C8.3.1 Der Tod eines versicherten Tieres;
- C8.3.2 Die medizinisch notwendige oder die behördlich verfügte Tötung eines versicherten Tieres;
Für Tiere der Rindergattung, Ziegen und Schafe zusätzlich:
- C8.3.3 Die Verletzung eines versicherten Tieres infolge eines Unfalles.
- C8.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Nicht versichert sind:
- C8.4.1 Krankheiten (einschliesslich Blähungen) und deren Folgen;
- C8.4.2 Unfälle an mehrtägigen Ausstellungen;
- C8.4.3 Unfälle anlässlich Transporten inklusive Auf- und Ablad;
- C8.4.4 Unfälle bei Dressur-, Spring- und Militarywettkämpfen und Rennen (Klub- oder reitanstaltinterne Concours sowie Jagden sind hingegen in der Grunddeckung inbegriffen), sowie Unfälle beim Kampfsport;
- C8.4.5 Feuer-/Elementar-/Diebstahl- und Wasserschäden.

C8.5 Versicherungsort

In Änderung von Art. C0.2 gilt:

- C8.5.1 Volle Deckung wird gewährt an dem in der Tierunfallversicherung aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt aufhalten. Die Haftung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, sowie im angrenzenden Gebiet des benachbarten Auslandes;
- C8.5.2 Bei Schadenereignissen, die nicht mit einer betrieblichen Tätigkeit zusammenhängen oder ausserhalb des obenerwähnten Geltungsbereiches eintreten, ist die Haftung auf 20% der Versicherungssumme begrenzt. Diese Deckung ist beschränkt auf EU/EFTA/UK.
- C8.6 Berechnung der Entschädigung
In Änderung von Art. C0.13 gilt:
- C8.6.1 Beim Tod wird die Entschädigung versicherter Tiere aufgrund des gültigen Marktpreises unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses berechnet. Bei medizinisch notwendiger oder behördlich verfügbarer Tötung eines versicherten Tieres werden auch die entsprechenden Tötungskosten entschädigt. Ein Schlachterlös wird verrechnet;
- C8.6.2 Bei Verletzungen werden die Behandlungskosten, gestützt auf die ärztliche Berichterstattung, inklusive Bergung und Transport bezahlt, im Maximum der Marktpreis;
- C8.6.3 Allfällige Minderwerte werden nicht vergütet.
- C8.7 Obliegenheiten im Schadenfall

Verunfallt ein versichertes Tier, ist dieses sofort durch einen Tierarzt behandeln zu lassen und es sind alle notwendigen Heilungsmassnahmen zu ergreifen. Die Gesellschaft ist sofort jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen über jeden Eintritt eines versicherten Ereignisses zu benachrichtigen. Bei schuldhafter Verspätung entfällt die Leistungspflicht der Gesellschaft. Bei Tod oder medizinisch notwendiger Tötung ist das tierärztliche Zeugnis, der Abschaltungsbeleg sowie der Abstammungsschein, sofort einzusenden.

Allgemeine Bestimmungen

- C8.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden
- a) Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB), CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.
- C8.9 Begriffserklärungen
- C8.9.1 Unfall
Als Unfall von Tieren gilt jede körperliche Beeinträchtigung, hervorgerufen durch eine plötzliche, äussere Einwirkung, deren Ursache zufällig oder unfreiwillig ist;
- C8.9.2 Tiere der Rindergattung
Kühe, Stiere, Ochsen, Jungvieh, alternative Rinderrassen (Hochlandrinder, Yaks, Hinterwälder etc.) und Büffel;
- C8.9.3 Tiere der Pferdegattung
Pferde, Maultiere und Maulesel, Ponys, Kleinpferde, Esel;
- C8.9.4 Fremde Tiere
Tiere, welche nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

C3 Fahrhabe Wasserversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- C3.1 Versicherte Sachen und Kosten
C3.2 Besondere Vereinbarung
C3.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- C3.4 Versicherte Gefahren und Schäden
C3.5 Besondere Vereinbarung
C3.6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Allgemeine Bestimmungen

- C3.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

- C3.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
C3.1.1 Waren und Einrichtungen sowie Dritteigentum;
C3.1.2 Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben. Diese umfasst die dem Betrieb dienenden Sachen, wie landwirtschaftliche Betriebsfahrhabe, Ernterzeugnisse, Gross- und Kleinvieh, sowie Dritteigentum;
C3.1.3 Besondere Sachen und Kosten;
C3.1.4 Geldwerte.
C3.2 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
C3.2.1 Motorfahrzeuge (ausgenommen Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder), Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör und Ladungen.
C3.2.2 Treibhäuser, Treibbeefenster, Folientunnel und deren Inhalt.
C3.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
C3.3.1 Nicht versichert sind:
Geldwerte des Personals.

Versicherungsumfang

- C3.4 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind Schäden die entstehen durch:
C3.4.1 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, die nur den Gebäuden, baulichen Anlagen oder den als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
C3.4.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser:
a) aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eingedrungen ist;
b) durch geschlossene Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist;
C3.4.3 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie infolge Grund- und Hangwassers. Versichert sind Schäden an versicherten Sachen im Innern des Gebäudes;
C3.4.4 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und den dazugehörenden Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche nur dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Sachen befinden;
C3.4.5 Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchern und portablen Klimageräten;

C3.4.6 Wasser oder andere Flüssigkeiten aus Leitungen, die nicht dem Gebäude dienen. Diese Deckung gilt als Differenzdeckung zu bestehenden Versicherungen des Eigentümers dieser Leitungen;

C3.4.7 Versichert sind ferner Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate;

C3.4.8 Bei Fahrnisbauten (wie Bau- und Wohnbaracken) sind nur Schäden durch Wasser aus ausschliesslich der Fahrnisbauten dienenden Wasserleitungen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate versichert;

C3.4.9 Kosten für den Flüssigkeitsverlust als Folge eines versicherten Ereignisses gemäss Art. C3.4.1 bis C3.4.8.

C3.5 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist versichert:

C3.5.1 Betriebsunterbrechung gemäss separaten Bedingungen.

C3.6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

C3.6.1 Nicht versichert sind:

- Schäden an Kälteanlagen verursacht durch künstlich erzeugten Frost, sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen inkl. Erdsonden und Erdregister selbst infolge Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten oder durch offene Dachluken ins Gebäude eingedrungen ist;
- Schäden beim Auffüllen und Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten;
- Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Seng- und Hitzeschäden, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon oder Elementarereignissen entstehen;
- Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

C3.6.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB), CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

C3.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 06.2021

C6 Fahrhabe Versicherung zusätzlicher Gefahren

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- C6.1 Versicherte Sachen und Kosten
C6.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- C6.3 Versicherte Gefahren und Schäden
C6.4 Besondere Vereinbarung
C6.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Allgemeine Bestimmungen

- C6.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen
C6.7 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

- C6.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen und Kosten.
- C6.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten
Nicht versichert sind:
- C6.2.1 Motorfahrzeuge, Traktoren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Wasserfahrzeuge (mit und ohne Motor) und Anhänger, zu welchen Kontrollschilder abgegeben wurden;
- C6.2.2 bei böswilligen Beschädigungen:
- abhandengekommene Sachen;
- C6.2.3 bei Flüssigkeits- und Schmelzschäden:
- die Kosten der Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen oder Entweichen geführt hat;
 - der Verlust sowie die Kosten der Wiedergewinnung der entwichenen Flüssigkeiten und Schmelzmassen;
- C6.2.4 bei Fahrzeuganprall:
- Bauleistungen und Baustellenausrüstungen;
 - Fahrzeuge (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;
 - Güter beim Auf- und Abladen;
- C6.2.5 bei Beschädigung von Tanks und Silos:
- Fahrbare Tanks, Fahr- und Stoffsilos sowie Silopressen;
- C6.2.6 All Risks
- Baugruben, Reservoirs, Stützmauern, Brücken, Dämme, Hafenecken, Kanäle, Bahngleise (Schienen) und Geleiseunterbau, Docks, Piers und Bohranlagen, "Offshore Property", Pipelines, Satelliten;
 - Sand und Kies;
 - Deponien;
 - Grundstücke und darin befindliche Mineralien, inkl. Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen;
 - Tunnels, Bergwerke und dergleichen;
 - Wasser- und Luftfahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime sowie Inhalte der ausgeschlossenen Fahrzeuge/Wohnwagen und Mobilheime;
 - Tiere und Mikroorganismen;
 - Vegetation und Kulturen, sofern sie nicht als Betriebsschmuck dienen;
 - Sachen, soweit sie bei Monopolanstalten zu versichern sind, für die zu versichernden Leistungen;
 - Geldwerte, Schmucksachen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art, von Personal, Besuchern und Gästen;
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden;
 - Sach- und Vermögensschäden bei Dritten;

- Aufwendungen für den Nachweis des Schadens;
 - Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes;
 - Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;
 - Aufwendungen für die Beseitigung vorbestandener Kontamination, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;
 - Wiederherstellungskosten von Daten, die nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen sind;
 - Mehraufwendungen für die Wiederherstellung von Daten, sofern keine regelmässige Datensicherung erfolgt und Doppel zusammen mit Originaldaten zerstört werden;
 - Aufwendungen für Anwalts- und Gerichtskosten;
 - Aufwendungen der Polizei und der Wehrdienste / Chemie-, Feuer- und Ölwehr und anderer zur Hilfe Verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können;
 - Frost-, Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen.
- Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung (ausgenommen innere Unruhen gemäss Art. C0.1.1.d).

Versicherungsumfang

- C6.3 Versicherte Gefahren und Schäden
Sofern in der Police aufgeführt, sind versichert:
- C6.3.1 Schäden im Rahmen des Deckungspaketes Extended Coverage:
- Innere Unruhen
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert;
 - Böswillige Beschädigungen
Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrung sind mitversichert;
 - Flüssigkeiten
Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern;
 - Schmelzmassen
Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge unvorhergesehenen, plötzlichen und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen;
 - Fahrzeuganprall
Durch Fahrzeuganprall verursachte Schäden, soweit dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden;
 - Gebäudeeinsturz
Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Einsturz von Gebäuden;
 - Sprinklerleckage, sofern keine Wasserversicherung besteht
Als solche gilt die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Flüssigkeiten, die plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkler- oder Sprühflutanlage austreten. Zur Sprinkler- oder zur Sprühflutanlage gehören Sprinkler, Verteilungen, Flüssigkeitsbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkler- oder Sprühflutanlage dienen;

h) Radioaktive Kontamination

Versichert sind Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung.

Ebenfalls mitversichert sind die Kosten für Demontage, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind;

C6.3.2 All Risks

Versichert sind Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages an versicherten Sachen unfallartig, d.h. plötzlich und unvorhersehbar von aussen eintreten und nicht unter die im Vertrag aufgeführten Ausschlüsse fallen;

C6.3.3 Verderb von Waren

Versichert ist der Verderb von Waren in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen wie Truhen, Schränke, begehbare Zellen sowie Kesseln und Tanks) infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage oder bei einer unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Unterbrechung der öffentlichen Stromzufuhr zum versicherten Betrieb.

Verderb von Waren in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen älter als 10 Jahre sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme nur versichert:

- Wenn die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen aufgrund eines Servicevertrags jährlich kontrolliert werden oder
- Die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen über einen Alarm mit Übermittlung verfügen, welcher bei einem Ausfall oder Defekt sofort auslöst;

C6.3.4 Zusätzlich nur für Landwirtschaftsbetriebe, sofern in der Police aufgeführt:

- a) Beschädigung von Tanks und Silos
Versichert ist die unfallmässige Beschädigung von betriebseigenen Tanks und Silos am Standort;
- b) Nagerfrass an Elektrokabeln
Nagerfrass an zum Inventar gehörenden Elektrokabeln inkl. Folgeschäden am Inventar sind mitversichert;
- c) Übergärung an Dürrfutter durch Selbsterhitzung sowie der Verderb von Gras- und Maiswürfeln oder Silagen;
- d) Schäden verursacht durch Schneerutsch vom Dach;

C6.3.5 Zusätzlich, sofern in der Police aufgeführt:

Notfallkoffer samt Inhalt sowie tragbare medizinische Notfallausrüstungen und Gerätschaften, zirkulierend auf der ganzen Welt.
Versichert ist die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung als Folge äusserer Einwirkung.

C6.4 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

C6.4.1 Betriebsunterbrechungsschäden gemäss separaten Bedingungen.

C6.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

C6.5.1 Schäden, welche durch die Feuer- bzw. Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gedeckt sind oder gemäss besonderer Vereinbarung gedeckt werden können;

C6.5.2 Feuerschäden in Kantonen mit einem staatlichen Monopol;

C6.5.3 bei böswilligen Beschädigungen:

- a) Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;
- b) Schäden durch Viren oder Datenmanipulationen;

C6.5.4 bei Flüssigkeitsschäden:

- a) Schäden durch Auslaufen von Wasser und Heizöl;
- b) Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

C6.5.5 bei Fahrzeuganprall:

- a) Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind;

C6.5.6 bei Gebäudeeinsturz:

- a) Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlech-

ten Baugrund;

- b) Schäden durch Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten;

C6.5.7 bei Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen:

- a) Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkler- und Sprühflutanlage;
- b) Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- und Sprühflutanlage;
- c) Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen, die nicht von der zuständigen Stelle gemäss Sprinklervorschriften abgenommen sind und vorschriftsgemäss überprüft werden;

C6.5.8 bei Schäden durch radioaktive Kontamination:

- a) Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
- b) Schäden durch Radioaktivität von isotopeproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff;

C6.5.9 bei All Risks:

- a) Gefahren und Schäden, die gemäss den Versicherungssparten Feuer/Elementar, Diebstahl, Wasser, Glasbruch, Elementar-Spezial, Hygiene und Tierunfall versichert oder versicherbar sind;

Ferner Gefahren und Schäden, die in den Technischen Versicherungen und der Transportversicherung in der vorliegenden oder einer separaten Police (auch bei Drittgesellschaften) versichert sind;

- b) Gefahren und Schäden, die gemäss Art. C6.3.1, C6.3.3, C6.3.4 und C6.3.5 versichert oder versicherbar sind;
- c) Verlust, Zerstörung, Beschädigung und erschwerter oder unmöglicher Zugang von beziehungsweise zu Daten oder Software, verursacht durch einfaches Löschen, Verändern, Entstellen, beispielsweise als Folge eines Hackerangriffs oder wegen sogenannten Computerviren oder eingeschränkte oder fehlende Funktionsfähigkeit auf Grund von Programmierfehlern;

- d) Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, vorsätzlicher Beschädigung durch eigenes Personal, mysteriöses Verschwinden, nicht auflärbaren Verlust z.B. im Nachgang zu Bestandesaufnahmen;

- e) Schäden infolge Selbstverderb, allmähliche Abnutzung und Umweltbeeinträchtigung, Rost, Korrosion, Erosion, Kontamination, Feuchtigkeit, Trockenheit, Temperaturschwankungen, durch Gewichtsverlust, Verunreinigungen, Vermischung, Änderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;

Schäden infolge Befall/Zerstörung durch Pilze, Sporen, Mikroorganismen, Genveränderungen aller Art;

Schäden infolge mangelhaftem Unterhalt und Wartung sowie Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

- f) Schäden infolge Bearbeitung, Herstellung, Verpackung, Wartung, Reinigung, Unterhalt, Reparatur, Tests; Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;

Schäden infolge Über- und Untertagebau, künstlichen Erdbewegungen, Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

Schäden, für welche Dritte wie z.B. Hersteller, Service- oder Unterhaltfirmen gesetzlich oder vertraglich haften;

Schäden an Einrichtungen, die anlässlich Versuchen und Tests entstehen;

Schäden an Gebäuden durch Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, fehlerhafter baulicher Konstruktion und Planungsfehlern;

Schäden an Gütern auf dem Transport infolge ungeeigneter Verpackung, ungenügender Sicherung auf dem Transportmittel oder nicht geeignetem Transportmittel;

- g) Schäden an Fahrzeugverglasungen;
- h) Schäden infolge inneren und äusseren Einwirkungen an Fahrzeugen mit Kontrollschildern;
- i) Schäden durch einfachen Diebstahl;
- j) Witterungsbedingte Schäden an Fahrhabe im Freien;
- k) Schäden durch Bau-, Umbau-, Montage- und Reparationsarbeiten;
- l) direkte oder indirekte Schäden, welche durch

- bestehende oder drohende übertragbare Krankheiten
- Handlungen oder Versäumnisse zur Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung der übertragbaren Krankheit und deren Verbreitung

verursacht werden, mit diesen in Zusammenhang stehen oder auf diese zurückzuführen sind. Dies schliesst Kosten zur Abwehr oder Beseitigung übertragbarer Krankheiten ein.

Als übertragbare Krankheiten gelten Krankheiten, welche - unabhängig von der Art der Übertragung - über direkten oder indirekten Kontakt oder durch Exposition mit Krankheitserregern oder deren toxische Produkte verursacht werden.

C6.5.10 bei Beschädigung von Tanks und Silos:

- a) Bersten und Umstürzen von Silos;
- b) Feuer und Elementarschäden;

C6.5.11 bei Notfallkoffer samt Inhalt sowie medizinische Notfallausrüstungen und Gerätschaften:

- a) Schäden als Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse;
- b) Schäden an Verbrauchsmaterial als Folge von Anwendung im Notfall;
- c) Reise- und Autoapotheiken;

C6.5.12 bei Verderb von Waren:

- a) Schäden am Behältnis sowie am Tiefkühl-, Kühl- und Heizagregat selbst;

C6.5.13 bei Nagerfrass an Elektrokabeln inklusive Folgeschäden:

- a) Schäden an Elektrokabeln von immatrikulierten Fahrzeugen und entsprechende Folgeschäden;

C6.5.14 bei Übergärung an Dürrfutter / Verderb von Gras- und Maiswürfeln:

- a) Der Verderb von Dürrfutter bei fehlerhafter Lagerung und Schäden an Silagen;

C6.5.15 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung (ausgenommen innere Unruhen gemäss Art. C0.1.1.d).

Allgemeine Bestimmungen

C6.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.

C6.7 Begriffserklärungen

C6.7.1 Notfallkoffer samt Inhalt sowie medizinische Notfallausrüstung und Gerätschaften

- a) Notfallkoffer
von Ärzten, in Krankenwagen, in Büros, bei Feuerwehrdiensten und in Zivilschutzanlagen, etc.;
- b) Tragbare Notfallausrüstung und Gerätschaften
z.B. Defibrillator, Tragbahre etc.;

C6.7.2 Einfacher Diebstahl

Diebstahlereignisse, die nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen als Einbruchdiebstahl oder Beraubung nachgewiesen werden können.

Kein einfacher Diebstahl sind Folgeschäden nach Feuer-, Elementar- und Erdbebenereignissen.

Allgemeine Bedingungen (AB)

CombiRisk Business

Ausgabe 03.2019

G Technik-Versicherung

Inhaltsverzeichnis

G1 Gegenstand der Versicherung

- G1.1 Versicherte Sachen und Kosten
- G1.2 Zusätzlich versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung
- G1.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
- G1.4 Versicherungssummen
- G1.5 Grundlagen der Prämienberechnung

G2 Versicherungsumfang

- G2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
- G2.2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
- G2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- G2.4 Versicherungsort

G3 Versicherungsfall

- G3.1 Berechnung der Versicherungsleistung
- G3.2 Selbstbehalt
- G3.3 Obliegenheiten im Schadenfall
- G3.4 Sachverständigenverfahren
- G3.5 Zahlung der Entschädigung
- G3.6 Ersatzansprüche gegenüber Dritten
- G3.7 Sicherheitsvorschriften

G4 Versicherungsdauer

- G4.1 Handänderung einzelner versicherter Sachen

G5 Begriffserklärungen

G1 Gegenstand der Versicherung

G1.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police, eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten, zur Betriebsfahrrabe gehörenden, Maschinen- und Gerätegruppen gemäss Art. G1.1.1 - G1.1.4 der Allgemeinen Bedingungen, G Technik-Versicherung (nachfolgend AB genannt).

G1.1.1 Bürotechnik am Versicherungsort

Versichert sind Anlagen und Geräte

- a) der Informationstechnik wie
 - Computersysteme (jedoch ohne Notebooks, Tablets, Smartphones) Server und deren Komponenten (fest eingebaute Datenträger, Grafikkarten u.ä.) sowie deren Zubehör (Kabel, Ladegeräte, Tastaturen, auswechselbare und externe Speichermedien u.ä.);
 - aktive Netzwerkkomponenten (Router, Switches, Bridges, Firewalls u.ä.);
 - Peripheriegeräte wie Bildschirme, Drucker, Kopier- und Multifunktionsgeräte, Beamer, Fernseh-/Videogeräte, Scanner, spezielle Grafik-Tablets u.ä.;
 - Bürotechnik wie Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
 - der Kommunikations- und Zugangstechnik, die an das Netzwerksystem (über Kabel oder Wireless) gebunden sind wie Kassensysteme (ohne Geldinhalt), Kreditkartenerfassungsgeräte, Zeiterfassungsanlagen, Alarmanlagen, Zutrittskontrollsysteme, Billetleser und -drucker, Telefonanlagen, Festnetztelefonie, Fernsprechanlagen, Funkanlagen, Gegensprech- und Wechselsprechanlagen;

Mitversichert sind damit gekaufte Firmware bzw. Betriebssysteme.

b) der Infrastruktur

Als solche gelten ausschliesslich der versicherten IT dienende Einrichtungen wie Klimageräte, Dauerstrom- und Notstrom-Versorgungsanlagen, Überspannungsschutz, Überwachungsanlagen, Feuermelde- und Löschanlagen, Raumschutzanlagen, Zutrittskontrollanlagen u.ä.;

- c) sowie deren Verkabelungen;

Als solche gelten ausschliesslich der IT dienende Verkabelung (passive Netzwerkkomponenten) für die Datenübertragung und Energiezuführung (ohne öffentliches Netz).

Nicht versichert sind:

- d) elektronische Steuerungen, die integrierter Bestandteil einer Maschine sind wie NC-, CNC-, DNC-, SPS-, Mikroprozessor-Steuerungen, Prozessrechner u.ä.;
- e) 3D-Drucker;
- f) Steuersysteme wie Leitsysteme, die für Produktion, Materialbewegung und Manipulation (Hochregallager, Roboter), Verarbeitung u.ä. eingesetzt werden;
- g) Daten und Anwendungssoftware und deren Installation, Lizenzen, Softwareschutzmodule (Dongles);
- h) Anlagen und Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh-/Videogeräte einschliesslich aller dazugehörenden Peripheriegeräte, Hi-Fi-Anlagen, Spielkonsolen, Hobby- und Freizeitgeräte, Navigationsgeräte;
- i) mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik gemäss Art. G1.1.2 der AB.

G1.1.2 Mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik

Versichert sind mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik auf der ganzen Welt.

Als mobil gelten Sachen, die sich ohne weiteres und ohne Demontage verschieben lassen.

Als tragbar gelten Sachen, die ohne grössere Probleme und Kraftanstrengung von einer Person getragen werden können.

Als tragbare und mobile Apparate und Arbeitsgeräte gelten

- a) Bürotechnik wie
 - Notebooks, Tablets, Smartphones;
 - Film- und Fotokameras.
- b) Mess- und Laborgeräte wie
 - Niveliergeräte, Theodolite, Baulaser;
 - Batterieladegeräte, Diagnose- und Abgastestgeräte;
 - medizinisch-therapeutische Geräte wie Endoskope, Laborgeräte;
 - Handfunkgeräte.
- c) Arbeitsmaschinen wie
 - Handbohr-, Handschneid-, Handschleif-, Handfräs- und Handtrennmaschinen;
 - Stromaggregate, Stampfer, Rüttler, Kreissägen;
 - Kanalroboter, Kanalfernseher.
- d) auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte
 Versichert sind dem Versicherungsnehmer gehörende oder von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, die auf den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen.
 Mitversichert sind damit gekaufte Firmware bzw. Betriebssysteme.
 Nicht versichert sind:
 - e) Daten und Anwendungssoftware und deren Installation, Lizenzen, Softwareschutzmodule (Dongles);
 - f) Anlagen und Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh-/Videogeräte einschliesslich aller dazugehörenden Peripheriegeräte, Hi-Fi-Anlagen, Spielkonsolen, Hobby- und Freizeitgeräte, Navigationsgeräte;
 - g) Bürotechnik am Versicherungsort gemäss Art. G1.1.1 der AB;
 - h) Mobile Krane und Anlagen sowie fahrbare Arbeitsmaschinen gemäss Art. G1.1.4 der AB.

G1.1.3 Stationäre Maschinen und Anlagen am Versicherungsort

Versichert sind betriebsfertig aufgestellte Maschinen, Anlagen, Apparate und Geräte am Versicherungsort. Als betriebsfertig gelten sie, wenn sie nach beendigter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendigtem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit sind.

- a) Unbewegliche Maschinen und Anlagen am Versicherungsort
Als solche gelten Sachen, die sich üblicherweise nicht ohne weiteres verschieben lassen. Sie müssen für einen Standortwechsel aller Regel nach demontiert oder ausgebaut werden.
- Fabrikations- und Produktionsmaschinen und -anlagen;
 - Lageranlagen;
 - medizinische und therapeutische Apparate und Geräte;
 - Automaten, Geld-, Waren-, Ticket-, Spiel- und Musikautomaten (ohne Waren und Geld);
 - übrige, dem versicherten Betrieb dienende, unbewegliche Maschinen und Anlagen.
- b) Bewegliche Maschinen und Geräte am Versicherungsort
Als solche gelten Sachen, die sich ohne weiteres verschieben lassen und für einen Standortwechsel weder demontiert noch ausgebaut werden müssen wie
- Registrierkassen;
 - Medizinische und therapeutische Apparate und Geräte (mobile Röntgenapparate, Ultraschallgeräte u.ä.);
 - Mess-, Prüf- und Laborgeräte.
- c) auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte
Versichert sind dem Versicherungsnehmer gehörende oder von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, die auf den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen.
- Mitversichert sind damit gekaufte Firmware bzw. Betriebssysteme.
Nicht versichert sind:
- d) Bürotechnik am Versicherungsort gemäss Art. G1.1.1 der AB;
- e) mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik gemäss Art. G1.1.2 der AB;
- f) Maschinen, Anlagen, Apparate und Geräte, die dem Gebäude oder dem Gebäudeunterhalt dienen wie
- Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage, Personenaufzüge;
 - Reinigungs- und Umgebungspflegemaschinen und -geräte.

G1.1.4 Mobile Krane und Anlagen sowie fahrbare Arbeitsmaschinen

Versichert sind:

- a) mobile Krane (ohne Pneu- und Raupenkrane)
- b) mobile Anlagen und Maschinen, z.B. auf Baustellen wie
- Betonmischer, Förderanlagen;
 - Bretterreinigungsmaschinen u.ä.;
- c) fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger mit und ohne eigenem Antrieb, die sich auf eigenen Rädern oder Raupen oder zum Objekt gehörenden montierbaren Fahrzeugen bewegen.
- d) auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte.
Versichert sind dem Versicherungsnehmer gehörende oder von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, die auf den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen.

Nicht versichert sind:

- e) Fahrzeuge für den Personentransport wie Personenwagen, Busse, Reiseautos sowie Last- und Lieferwagen;
- f) Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und fahrradähnliche Fahrzeuge;
- g) Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge;
- h) mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik gemäss Art. G1.1.2 der AB;
- i) stationäre Maschinen und Anlagen am Versicherungsort gemäss Art. G1.1.3 der AB;
- j) Maschinen, Anlagen, Apparate und Geräte, die dem Gebäude oder dem Gebäudeunterhalt dienen wie Reinigungs- und Umgebungspflegemaschinen und -geräte.

G1.1.5 Aufräumungs- und Bergungskosten

Versichert sind zudem als Folge eines gedeckten Schadens aufzuwendende Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten bis 10% der Versicherungssumme für die versicherte Sache, der betroffenen Maschinen- und Gerätegruppen gemäss Art. G1.4. der AB.

G1.2 Zusätzlich versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

G1.2.1 Sachen

- a) Datenträger und Wiederherstellungskosten von Daten;
- b) Softwareversicherung für Datenträger und Wiederherstellungskosten von Daten.

G1.2.2 Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes als Folge eines gedeckten Schadens.

G1.2.3 Betriebsunterbrechungsschäden bei standortgebundenen Maschinen und Anlagen gemäss Art. G1.1.3 der AB als Folge eines gedeckten Schadens.

G1.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

G1.3.1 Nicht versichert sind:

- a) Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren, Kälte- und Wärmeträgermedien sowie Verbrauchsmaterialien;
- b) Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

G1.3.2 Nicht versichert sind zudem Schäden an Verschleissteilen

- a) in Druckereien und Papierfabriken wie
Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe u.ä.;
- b) bei Baumaschinen und -geräten wie
Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Raupenkettens, Rollen und Gummibereifungen u.ä.;
- c) bei Transport- und Fördereinrichtungen wie
Transportbänder und Riemen u.ä.;
- d) in Verbrennungsöfen wie
Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen u.ä.;
- e) von Steinbrechern, Mühlen und Shreddern wie
Brechtbacken, Schlagplatten, Schlaghämmer, Mahlkugeln und -stäben u.ä.;

sofern diese nicht als Folge eines gedeckten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen entstanden sind.

G1.3.3 Nicht versichert sind:

- a) Tunnelbaumaschinen, Tunnelbohrmaschinen (TBM);
- b) Autokrane;
- c) Prototypen, gemäss Art. G5.11 der AB;
- d) Drohnen.

G1.4 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen für die einzelnen Maschinen- und Gerätegruppen gemäss Art. G1.1.1 - G1.1.4 der AB sowie der Zusatzversicherungen gemäss Art. G1.2 der AB werden frei wählbar auf Erstes Risiko festgelegt. Diese bilden jeweils die Grenze der Ersatzleistung im Schadenfall.

Die Versicherungssummen mindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Der Versicherungsnehmer hat jedoch eine anteilmässige Nachprämie zu entrichten.

G1.5 Grundlage der Prämienberechnung

G1.5.1 Die Versicherungssumme der Fahrhabeversicherung hat dem Neuwert sämtlicher Waren und Einrichtungen des versicherten Betriebes zu entsprechen. Sie dient als Basis für die Prämienberechnung der einzelnen Maschinen- und Gerätegruppen gemäss Art. G1.1.1 - G1.1.4 der AB.

G1.5.2 Die Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen wird jährlich, bei Fälligkeit der Prämie, der Preisentwicklung angepasst und die Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssumme neu berechnet. Massgebend für die Summenanpassung ist der jeweils per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungen genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

G2 Versicherungsumfang

G2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) infolge:

G2.1.1 gewaltsamer äusserer Einwirkungen;

G2.1.2 innerer Unruhen;

G2.1.3 Wasser- und Feuchtigkeitsschäden, die im Rahmen einer Fahrhabe-Wasserversicherung nicht versichert werden können.

G2.2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Schäden (Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste) versichert als Folge von:

- G2.2.1 inneren Betriebsschäden;
- G2.2.2 einfachem Diebstahl und Veruntreuung. Bei Verlusten durch Diebstahl und Veruntreuung ist die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

G2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- G2.3.1 Feuer- und Elementarereignisse
- G2.3.2 Verluste durch Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- G2.3.3 Schäden als direkte Folge von:
 - a) dauernden voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
 - b) übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges gemäss Art. G2 der AB versichert;

- G2.3.4 Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren (z.B. durch Computerviren);
- G2.3.5 Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer oder die Wartungsfirma als solche gesetzlich oder vertraglich haften;
- G2.3.6 Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- G2.3.7 Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000m³;
- G2.3.8 allfällige Minderwerte, die durch die Wiederherstellung entstehen.
- G2.3.9 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

G2.4 Versicherungsort

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte.

- G2.4.1 Standortversicherung
Sachen gemäss Art. G1.1.1 und G1.1.3 der AB sind an den in der Police bezeichneten Standorten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.
- G2.4.2 Zirkulationsversicherung
 - a) Sachen gemäss Art. G1.1.2 und G1.1.4 der AB sind in Zirkulation innerhalb der ganzen Welt versichert.
Bei den zirkulierend versicherten Sachen sind Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) während
 - der Auf- und Ablademanipulationen und dem Transport;
 - der De- und Remontage und dem anschliessenden Probebetrieb mitversichert.
 - b) Der Versicherungsschutz entfällt:
 - soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus diesem Vertrag entgegenstehen.
In diesen Fällen erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem die Sanktionen ausgesprochen wurde;
 - in Ländern, in denen die Versicherungen lokal, d.h. von Gesetzes wegen zwingend bei einem lokalen Versicherer abgeschlossen werden müssen.

G3 Versicherungsfall

G3.1 Berechnung der Versicherungsleistung

G3.1.1 Die Gesellschaft ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- a) bei einem Teilschaden die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten;
- b) bei einem Totalschaden den Zeitwert der betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern
 - der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt;
 - die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann;
 - eine abhanden gekommene Sache nach einem versicherten Verlust nicht innert 4 Wochen wieder gefunden wird.

Als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss Art. G5.14 der AB der betroffenen Sache abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht. Die maximale Amortisation beträgt 80%;

- c) zudem die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung (Zeitwertzusatz) und zwar bis 20% des Neuwertes der vom Schadenfall betroffenen Sachen, im Maximum den Neuwert;
- d) zudem die übrigen Kosten gemäss Art. G1.1 der AB.

Die pro Maschinen- und Gerätegruppe gemäss Art. G1.4 der AB vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko bildet die obere Grenze der Ersatzleistung im Schadenfall.

G3.1.2 Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- a) ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert von mehr als 20 % infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer.

Der Mehrwertabzug (Amortisation) beträgt ab dem Datum der Inbetriebnahme bei Schäden an:

- Wicklungen 5% pro Jahr; - von im Baugewerbe/in der Steinindustrie eingesetzten Sachen 10 % pro Jahr - jedoch insgesamt höchstens 80 %;
- Drahtseile von Kranen 331/3% pro Jahr;
- Leuchtstoffröhren und Hochspannungstransformatoren 5% pro Jahr, jedoch insgesamt höchstens 80%;
- Röntgenröhren 2% pro Monat;
- EDV-Anlagen, Peripheriegeräte und Verkabelungen 1% pro Monat.

Bei Schäden innerhalb der ersten 2 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme wird auf den Abzug eines Mehrwertes verzichtet. Davon ausgenommen sind jedoch Abschreibungen an:

- Drahtseile von Kranen;
- Röntgenröhren;
- Bürotechnik gemäss Art. G1.1.1, lit. a) 1.-3. Einzug und Art. G1.1.2, lit. a) der AB.

- b) der Wert allfälliger Überreste.

G3.1.3 Naturalersatz

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Entschädigung in Form von Naturalersatz zu erbringen.

G3.2 Selbstbehalt

G3.2.1 Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt - Art. G3.2.2 der AB vorbehalten - nur einmal geltend gemacht.

G3.2.2 Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache gemäss Art. G5.9.2 der AB sind getrennt und mit einem eigenen Selbstbehalt abzurechnen. Dieser entspricht dem in der Police für die versicherte Sache vereinbarten Betrag. Er beträgt mindestens CHF 1'000.00.

G3.3 Obliegenheiten im Schadenfall

- G3.3.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
- die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
 - seinen Entschädigungsanspruch unter Angaben von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten;
 - für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
 - die vom Schadenfall betroffenen Teile der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

G3.3.2 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

G3.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

G3.4 Sachverständigenverfahren

G3.4.1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

G3.4.2 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert vor dem Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

G3.4.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

G3.5 Zahlung der Entschädigung

G3.5.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag erlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist.

G3.5.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

G3.5.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

G3.5.4 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem mittleren Liborsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

G3.6 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Gesellschaft über, soweit diese Entschädigungen geleistet hat.

G3.7 Sicherheitsvorschriften

G3.7.1 Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

G3.7.2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

G3.7.3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Art. G3.7.1 und G3.7.2 der AB, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Gesellschaft, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabge-

setzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

G4 Versicherungsdauer

G4.1 Handänderung einzelner versicherter Sachen

Wechseln einzelne versicherte Sachen die Hand, endet der Versicherungsschutz für diese Sachen mit dem Datum der Handänderung.

G5 Begriffserklärungen

G5.1 Aufräumungs- und Bergungskosten

Als solche Kosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden. Ausgeschlossen bleiben Kosten für die Sondermüllentsorgung gemäss Störfallverordnung.

G5.2 Äussere Einwirkung

Als solche gelten unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen), die auf eine gewaltsam von aussen einwirkende Gefahr zurückzuführen sind.

Als solche gelten Kollisionen, Anprallen, Um- oder Abstürzen u.ä.

Nicht als äussere Einwirkungen gelten z.B. Schäden im Inneren der versicherten Sachen, die verursacht werden durch

- Material-, Konstruktions-, Fabrikations- und Montagefehler;
- Überlastung, Überdrehung;
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
- mangelnde oder fehlende Schmierung und Kühlung;
- Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- Fremdkörper und lose Teile der versicherten Sache selbst im Inneren der versicherten Sache;
- rutschende Ladung.

G5.3 Beraubung

Als solcher gilt Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

G5.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

G5.5 Einbruchdiebstahl

Als solcher gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruch gleichgestellt ist Diebstahl:

- durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;
- durch gewaltsames Eindringen in geschlossene Bau- und Wohnbaracken, abgeschlossene Fahrzeuge sowie unvollendete, abgeschlossene Bauten.

G5.6 Einfacher Diebstahl

Als solcher gilt jeder Diebstahl, der nicht als Einbruchdiebstahl gemäss Art. G5.5 der AB, als Beraubung gemäss Art. G5.3 der AB oder als Veruntreuung gemäss Art. G5.13 der AB gilt.

G5.7 Elementarereignisse

Als solche gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

G5.8 Feuerereignisse

Als solche gelten:

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

G5.9 Innere Betriebsschäden

Als solche gelten:

G5.9.1 unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) im Innern der versicherten Sachen, die verursacht werden durch

- a) Material-, Konstruktions-, Fabrikations- und Montagefehler;
- b) Überlastung, Überdrehung;
- c) Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
- d) mangelnde oder fehlende Schmierung und Kühlung;
- e) Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- f) Fremdkörper und lose Teile der versicherten Sache selbst im Inneren der versicherten Sache;

G5.9.2 unbrauchbar gewordene elektronische Bauteile.

Elektronische Bauteile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50% des Neuwertes des unbrauchbar gewordenen Bauteils aufgewendet werden müsste.

G5.10 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

G5.11 Prototypen

Als Prototypen gelten Maschinen und Maschinenteile, die im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichend erprobt waren.

G5.12 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen gemäss Art. G5.10 der AB.

G5.13 Veruntreuung

Als Veruntreuung gilt, wenn eine versicherte Sache, welche einem Dritten anvertraut wurde, durch treuwidriges Verhalten dieses Dritten in Bereicherungsabsicht abhandenkommt.

G5.14 Neuwert

Als Neuwert gilt der Wert einer neuen gleichen Sache einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten der betroffenen Sache:

Als solcher gilt:

- der jeweils gültige Listenpreis. Wird die Sache in den Preislisten nicht mehr geführt, so ist der letzte Listenpreis, angepasst an die Preisentwicklung, massgebend;
- der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die Preisentwicklung, sofern die Sache keinen Listenpreis hatte;
- die Summe der Kosten, die nötig sind, um die Sache mit gleicher Konstruktion und Leistung herzustellen; sofern weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden kann.

CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Wer sind die Versicherer?

Für die Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance die

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtplatz 1, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Für die Rechtsschutzversicherung die

CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte / dem Antrag beziehungsweise in der Police aufgeführt ist.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage.

Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Umfang der Versicherung auf folgende Versicherungssparten und Gefahren:

Fahrhabeversicherung

Versichert sind Geschäftsfahrhabe, Kosten und Erträge gegen folgende Gefahren:

- Feuer- und Elementar;
- Diebstahl;
- Wasser;
- Glas;
- Zusätzliche Gefahren;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen;

- Terrorismus;
- Tierunfall;
- Hygiene;
- Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
- Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand.

Gebäudeversicherung

Versichert sind Gebäude, Kosten und Erträge gegen folgende Gefahren:

- Feuer- und Elementar;
- Schäden infolge Diebstahl;
- Wasser;
- Glas;
- Zusätzliche Gefahren;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen;
- Terrorismus;
- Gebäudehaftpflicht;
- Mietertragsausfälle infolge eines versicherten Ereignisses an versicherten Gebäuden.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
- Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand.

Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko (wie betriebliche bzw. berufliche Tätigkeiten) wegen Personen- und Sachschäden aus dem

- Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- Betriebsrisiko, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen;
- Produktisiko, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten, die in Verkehr gebracht wurden;
- Umweltrisiko, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.

Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers;
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung;
- wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, einzelne Ausnahmen bleiben vorbehalten;
- aus Obhuts- und Tätigkeitsschäden; Ausnahmen bleiben vorbehalten;
- im Zusammenhang mit speziellen Stoffen und Risiken;
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltbeeinträchtigungen.

Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann sich auf die folgenden Rechtsgebiete bzw. Dienstleistungen erstrecken:

- Telefonische Rechtsauskünfte aus schweizerischem Recht;
- Straf-, Verwaltungsstraf- und Arbeitsrecht;

- Rechtsberatung aus Vertragsrecht;
- Cyber Risk;
- Schadenersatz-, Versicherungs-, Miet- und Nachbarrecht;
- Übriges Vertragsrecht;
- Strassenverkehrsrecht.

Die Gesellschaft unterstützt die Versicherten bei der Erledigung des Schadenfalles. Zudem übernimmt die Gesellschaft die

- Gerichtskosten;
- Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden;
- Mediationskosten;
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden;
- Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person;
- Kauttionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.

Nicht versichert sind unter anderem

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsmandaten für andere Gesellschaften;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften;
- Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht sowie Streitigkeiten aus dem einfachen Gesellschaftsvertrag.

Technikversicherung

Versichert sind

- Bürotechnik am Versicherungsort;
- Mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik;
- Stationäre Maschinen und Anlagen am Versicherungsort;
- Mobile Krane und Anlagen sowie fahrbare Arbeitsmaschinen;
- Aufräumungs- und Bergungskosten.

Nicht versichert sind unter anderem voraussehbare Einflüsse.

Waren-Transportversicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung während beziehungsweise für Transporte von Waren aus dem Geschäfts-, Handel- und Fabrikationsbereich des Versicherungsnehmers im vereinbarten geografischen Geltungsbereich.

Die Versicherung kann sich ebenfalls erstrecken auf

- Aufenthalte an Messen und Ausstellungen einschliesslich den damit verbundenen Hin- und Rücktransporten;
- Manipulationen auf dem Betriebsareal des Versicherungsnehmers;
- Betriebliche Einrichtungen (Servicematerial und Arbeitsgeräte) während Transporten mit Strassenfahrzeugen.

Nicht versichert sind unter anderem

- Schäden, wenn die Waren mit ungeeigneten Transportmitteln (z.B. Fahrzeugen, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden.
- Zudem Schäden wegen ungenügender Verpackung und Abnutzung.
- Kunstgegenstände mit Liebhaberwert.

Handelt es sich um eine Schaden- oder Summenversicherung?

Bei allen vorerwähnten Versicherungen handelt es sich um Schadenversicherungen. Die Entschädigung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Schadenhöhe. Die vereinbarten Versicherungssummen und Sublimiten gelten als Leistungsobergrenze.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu entrichten?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung und den vereinbarten Leistungen ab. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Die Prämie ist per dem im Vertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

Als Grundlage für die Berechnung der Prämie dienen primär Werte, welche sich auf die Betriebsgrösse (z.B. Lohnsumme), das Geschäftsvolumen (z.B. Umsatz) und den Wert der versicherten Sachen (z.B. Geschäftsfahrzeuge, Gebäude) beziehen. Die gültige Prämienberechnung ist aus Offerte / Antrag und Police ersichtlich.

Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebes oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind in der Haftpflichtversicherung auch Schäden versichert, die erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Gesellschaft schriftlich gemeldet werden. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach

Vertragsende verursacht wurden.

In der Haftpflichtversicherung kann - je nach Betriebs- bzw. Berufsart - auch eine andere zeitliche Geltung Anwendung finden, nach der Ansprüche aus einem Schaden versichert sind, die während der Vertragsdauer erhoben werden (Anspruchserhebungsprinzip).

Gilt in der Haftpflichtversicherung das Anspruchserhebungsprinzip, so sind bei Aufgabe des versicherten Betriebes oder Tod des Versicherungsnehmers auch Ansprüche aus Schäden versichert, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Gesellschaft schriftlich gemeldet werden.

Die für den Vertrag gültige zeitliche Geltung ist aus den Vertragsbedingungen ersichtlich.

Wie berechnet sich die Überschussbeteiligung?

Sieht der Vertrag eine Überschussbeteiligung vor, so erfolgt die Berechnung auf Basis des für die Überschussperiode vereinbarten Anteils an den eingenommenen Prämien. Davon wird der Aufwand für die angefallenen Schäden einschliesslich sämtlicher Kosten abgezogen.

Von dem so berechneten Überschuss vergütet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer einen prozentualen Überschussanteil.

Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass sämtliche Prämien inkl. Mehrprämien aus definitiven Abrechnungen bezahlt und alle Schadenfälle erledigt sind, welche der betreffenden Periode zugeordnet wurden.

Die Details ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

Dauer und Ende des Vertrages

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er auf eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Befristete Verträge mit einer kürzeren Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers:

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Die Kündigung hat spätestens vier Wochen seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft zu erfolgen.
Die Haftung der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- Wenn die Gesellschaft den Vertrag anpasst.
Frist: Spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode.
- Wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht verletzt hat.
Frist: Spätestens vier Wochen seit Kenntnis dieser Verletzung und der Informationen gemäss Art. 3 VVG, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft:

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.
Die Haftung der Gesellschaft erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- Bei einer Handänderung
Frist: 14 Tage nach Kenntnis des neuen Eigentümers. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Eine vorläufige Deckungszusage kann von beiden Parteien gekündigt werden. Die Versicherung erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer beziehungsweise bei der Gesellschaft.

Welche wesentlichen Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Gefahrserhöhung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Schadenfall

- Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor, ist er eingetreten oder wurden hierfür Ansprüche gestellt, hat der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- Der Versicherungsnehmer darf nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen;
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhalts, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen.

Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Bei welchen Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.allianz.ch.

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung: Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.

